

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift)

Markt Oberkotzau
Am Rathaus 2
95145 Oberkotzau

Oberkotzau, 13.01.2011

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen!

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 "Schwarzenbach a.d.Saale-Hof-B 15" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+610) im Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale und des Marktes Oberkotzau

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bayreuth die Planfeststellung beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft)

Markt Oberkotzau, Am Rathaus 2, 95145 Oberkotzau

in der Zeit (von – bis)

01.02. bis 28.02.2011

während der Dienststunden (von – bis)

Montag - Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt, Zimmer-Nr.)

Markt Oberkotzau, Am Rathaus 2, 95145 Oberkotzau, Zi-Nr. 105

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Einwendungen, die diesen Formerfordernissen nicht genügen, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so erörtert die Regierung von Oberfranken diese in einem Termin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. –bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von oben Nr. 1 Satz 3- deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen (vgl. oben Nummer 1) können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Breuer, 1. Bürgermeister
Unterschrift